



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 9 – 03.07.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen	211
Satzung der Universität Tübingen über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz	216
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Islamische Religionslehre des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	219
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	223
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	228
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	232
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	236
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	240
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	244
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Spanisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	248
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	252

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Französisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	256
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	260
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	264
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie sowie Molekulare Zellbiologie und Immunologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	268

Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände der sieben Fakultäten und des ZITH am 18. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen.

§1 Errichtung, Aufgaben

(1) An der Universität Tübingen können auf Ebene der Fakultäten bzw. Fachbereiche Ethikkommissionen (nachfolgend: Kommission bzw. Kommissionen) eingerichtet werden. Diese Kommissionen haben die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf deren Antrag durch die Erteilung eines Ethikvotums Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung zu geben. Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt davon unberührt. Kommissionen nach Satz 1 werden durch Beschluss eines Fakultätsrats gebildet. Bei fakultätsübergreifenden Kommissionen müssen die Fakultätsräte aller beteiligten Fakultäten zustimmen. Der Beschluss muss die Klärung der Frage umfassen, welche Hochschullehrerin bzw. welcher Hochschullehrer die Aufgabe der Leitung der Geschäftsstelle nach § 4 übernimmt; diese Beschlüsse und der Name der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers werden, auch bei einem Wechsel der Person, auf der Homepage der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Die Leitung der Geschäftsstelle einer jeden Kommission erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Verlängerungen um jeweils weitere zwei Jahre sind möglich. Pro Fakultät soll nicht mehr als eine Kommission gebildet werden; bei Bildung zweier oder mehrerer Kommissionen einer Fakultät sowie bei der Bildung von fakultätsübergreifenden Kommissionen ist die Zustimmung des Rektorats erforderlich.

(2) Die nach Absatz 1 eingerichteten Kommissionen arbeiten auf der Grundlage der für die jeweiligen Disziplinen geltenden wissenschaftlichen Standards, Fachpapiere, (Standes-)Richtlinien und bekannten Rechtsvorschriften. Gegenstand der Überprüfung können dabei Maßnahmen und deren Folgen sowohl für Mensch als auch Tier und Pflanze sein (etwa bei psychologischen Studien; gentechnischen Versuchen bei Organismen aller Art). Die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weisen bei Einreichen ihres Antrags auf die entsprechenden Papiere und ihnen ersichtliche und für die Beurteilung durch die Kommission relevante Risiken im Falle der Durchführung des Forschungsprojekts hin.

(3) Die Kommissionen und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Mitglieder der Kommissionen können nur Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Universität Tübingen sein. Die Mitgliedergewinnung erfolgt über Rundschreiben der jeweiligen Geschäftsstelle einer Kommission zumindest an die Hochschullehrerschaft der einschlägigen Disziplinen. Die entsprechenden Aufrufe per Rundschreiben haben spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

(2) Aus dem Pool der gemeldeten Personen wird gemäß § 1 Abs. 1 eine Kommission bestehend aus fünf oder sieben Personen aus den jeweiligen Disziplinen gebildet und vom Dekan bestellt. Ferner kann jeder Kommission ein Mitglied des IZEW (Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften) angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder soll aus Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen. Auf

eine ausgewogene Geschlechterverteilung soll geachtet werden. Die Kommission kann, soweit erforderlich, Sachverständige beratend hinzuziehen; vgl. auch § 5 Abs. 4. Die Mitglieder der jeweiligen Kommission werden für vier Jahre im Amt bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied einer Kommission erfolgt in Dienstaufgabe. Jede gebildete Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitz und Stellvertretung sind mit der Funktion der Geschäftsstellenleitung vereinbar.

§ 3 Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Jede und jeder bei der DFG antragberechtigte Wissenschaftlerin und Wissenschaftler der Universität Tübingen kann geplante oder zur Verlängerung anstehende eigen- oder drittfinanzierte Forschungsvorhaben von einer Kommission prüfen lassen, soweit für sein/ihr Fach eine solche Kommission gebildet wurde. Soweit die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät satzungsgemäß für Prüfungen zuständig ist bzw. soweit aus nichtmedizinischen Disziplinen Anträge vorgelegt werden, für die die Deklaration von Helsinki Anwendung findet, so gibt die etwaig angesprochene Kommission einer anderen Fakultät der Universität das Verfahren an die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät ab. Soweit im Rahmen eines Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, so wird an die zuständige Stelle verwiesen. Eine Bearbeitung der Anträge durch die zuständige Kommission erfolgt erst, wenn die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geklärt ist. Soweit Kapazitätsengpässe bestehen, so werden vorrangig Anträge bearbeitet, bei denen das Votum einer Kommission Voraussetzung für eine Forschungsarbeit bzw. Publikation darstellt.

(2) Die Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden. Als rechtzeitig gestellt gelten Anträge, die etwa drei Monate vor Beginn einer Studie bzw. eines Projekts vorgelegt werden; hierzu ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen.

(3) Dem Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis, bereits vorher oder, etwa bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt und ggf. abgelehnt worden sind.

§ 4 Geschäftsstelle; Einberufung der Sitzungen und Geschäftsführung

(1) Jede Kommission erhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, Anträge wegen offensichtlicher Belanglosigkeit oder wegen fachlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen. Gegen diese Zurückweisung besteht das Recht des bzw. der Zurückgewiesenen, den Antrag mit einer erneuten Begründung erneut vorzulegen. In dem Falle muss er der Kommission zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden.

(2) Der bzw. die gewählte Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, legt im Benehmen mit der Geschäftsstelle Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen einer nach § 1 eingerichteten Kommission sollen sich mindestens einmal im Jahr treffen, um durch einen Erfahrungsaustausch geeignete Abstimmung der Arbeit sowie Abgleich der Prüfungsstandards gewährleisten zu können.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

(1) Die jeweilige Kommission entscheidet im Normalfalle im schriftlichen Umlaufverfahren. Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder bei entsprechender Vorgabe eines Drittmittelgebers oder eines Kooperationspartners oder in vergleichbaren Fällen ist in einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidungen erfolgen in der mündlichen Verhandlung in geheimer Abstimmung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind vor Beginn der Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens trägt die Geschäftsstelle dafür Sorge, dass das Abstimmungsverhalten einzelner Kommissionsmitglieder nur dem/der Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle bekannt wird. Die schriftlichen Voten sind von der Geschäftsstelle aufzubewahren und nur auf etwaige staatsanwaltliche oder gerichtliche oder rechtsaufsichtliche Anforderung herauszugeben. Bei einem Wechsel der Geschäftsstellenleitung werden die bisherigen Unterlagen an die neue Geschäftsstellenleitung übergeben. Ein Einsichtsrecht anderer Personen als des/der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden besteht nicht.

(2) Mitglieder der Kommission, die an einem der Kommission gemeldeten Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über dieses Vorhaben ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Angehörige solcher Antragstellerinnen und Antragsteller oder in einem dienstlichen Weisungsverhältnis zu den Antragstellerinnen und Antragstellern befindliche Personen.

(3) Die Kommission kann von dem/der Antragsteller/in ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind dem/der Antragsteller/in vor einer Entscheidung möglichst mitzuteilen. Er/sie erhält in dem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Kommission kann im Benehmen mit dem/der Antragsteller/in Fachgutachten einholen. Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Anfallende Kosten haben die Antragstellerinnen und Antragsteller zu tragen und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben.

(5) Die der Kommission vorgelegten Dokumente und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind von der jeweiligen Geschäftsstelle ungeachtet anderer rechtlicher Vorschriften bzw. DFG-Standards und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Vor einer Vernichtung von Unterlagen sind diese dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen. Soweit dies einem/r Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied der Kommission sein muss, übertragen wird, ist er/sie ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Für das Einsichtsrecht in die Unterlagen gilt Abs. 1.

(7) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung sind der Kommission unverzüglich zur Beurteilung bekanntzugeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die jeweilige Kommission soll über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Folgende Beschlussfassungen sind möglich:

- a. Ethisch unbedenklich.
- b. Unbedenklich bei Erfüllung bestimmter Auflagen; Wiedervorlage nötig/nicht nötig.
- c. Ablehnung.

Soweit eine Wiedervorlage erforderlich ist, so legt die Kommission das entsprechende Format und den Erläuterungsumfang fest.

(2) Im mündlichen Verfahren ist die Kommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss nicht gesondert festgestellt werden. Bei Beschlussunfähigkeit wird baldmöglichst zu einer weiteren Sitzung eingeladen, in der die Kommission ungeachtet der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Wird im schriftlichen Verfahren keine Einstimmigkeit erreicht, ist mündlich zu verhandeln.

(4) Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem/der Antragsteller/in auf Verlangen mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied einer Kommission kann seine abweichende Meinung namentlich oder anonym in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 7 Arbeit der Kommission

Die Kommission prüft einzelfallbezogen; folgende Aspekte könnten regelmäßig von Bedeutung sein:

1. ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. ob die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
4. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - der Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Datenanonymisierung, ungeachtet § 3 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Umgang mit der Empfehlung der Kommission; Charakter der Empfehlung

(1) Die Arbeit der Kommission besteht in einer Empfehlung, die weder die Prüfung von Datenschutzrecht zum Gegenstand hat noch den Zweck und das Ziel, die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Notwendigkeit der Einhaltung des geltenden Rechts zu entlasten. Eine entsprechende Aussage hat zur Klarstellung jede schriftliche Mitteilung an die Antragstellerinnen und Antragsteller über das Ergebnis der Beschäftigung der Kommission mit dem Antrag zu enthalten.

(2) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so sind die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller berechtigt, Gegenargumente darzulegen und auf dieser Grundlage einmalig eine neue Stellungnahme der Kommission zu verlangen.

(3) Die freiwillige Inanspruchnahme der Kommission entbindet Antragstellerinnen und Antragsteller in keinem Falle von der Einhaltung der für die Vorbereitung oder Durchführung des Projekts bestehenden Rechtsvorschriften und dem Erfordernis der Beteiligung der jeweils zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Universität; die Überwachung solcher Pflichten ist weder Aufgabe noch Gegenstand der Prüfung durch die Kommission. Abweichende gesetzliche Vorschriften gehen dieser Satzung vor.

§ 9 Gebühren

Auf die Erhebung von Gebühren wird bis auf weiteres verzichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. Juni 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10, 41a Absatz 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zusammensetzung der Vertrauenskommission, Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Vertrauenskommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a) sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und
- b) einem Mitglied des Rektorats.

Die weiteren Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Senat bestimmt drei Vertrauenspersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eine Vertrauensperson aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studierenden sowie aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für den Fall, dass eine oder mehrere Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, bestimmt der Senat für jede Vertrauensperson ein Ersatzmitglied aus der Gruppe, der die jeweilige Vertrauensperson angehört. Die Vertrauenspersonen und die Ersatzmitglieder werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Ersatzmitglieder sind zugleich die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der jeweiligen Vertrauenspersonen. Das Amt der Vertrauensperson ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Den Vorsitz führt das Mitglied des Rektorats gemäß Abs. 1 b), das auch Stimmrecht hat. Das Rektorat legt durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Die Amtszeit der nichtstudentischen Vertrauenspersonen und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertrauensperson und des studentischen Ersatzmitglieds ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch stets mit der Amtszeit im Senat. Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder dem Rektor förmlich verpflichtet werden. Die Mitglieder der Vertrauenskommission dürfen auch im Senat nicht über Inhalte der von ihnen eingesehenen Daten berichten.

§ 3 Entscheidung über ein Auskunftsbegehren

(1) Ein Antrag auf Auskunft aus dem Vorhabenregister (Auskunftsbegehren) nach § 41a Abs. 4 Satz 1 LHG kann vom Senat oder wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Senats gestellt werden. Das Auskunftsbegehren ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Nach Zugang des Auskunftsbegehrens werden die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 LHG unverzüglich über den Inhalt des Auskunftsbegehrens informiert. Diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Information gegenüber dem Rektorat schriftlich zu dem Auskunftsbegehren Stellung zu nehmen. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang.

(2) Entscheidet das Rektorat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zugang eines Auskunftsbegehrens über das Auskunftsbegehren, können die Auskunftsbegehrenden nach § 41a Abs. 4 Satz 1 LHG die Vertrauenskommission anrufen. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Auskunftsbegehrens beim Rektorat weder eine Entscheidung des Rektorats noch eine Anrufung der Vertrauenskommission, gilt das Auskunftsbegehren als erledigt; ein erneuter Antrag auf Auskunft aus dem Vorhabenregister ist möglich.

(3) Entscheidet das Rektorat, dass eine Auskunft unterbleibt, setzt es die Auskunftsbegehrenden hiervon in Kenntnis. Das Rektorat weist dabei auf das Recht der Auskunftsbegehrenden nach § 41a Abs. 4 Satz 1 LHG zur Anrufung der Vertrauenskommission und die hierfür geltende Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung hin.

(4) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer beschränkten Auskunft, setzt es die Auskunftsbegehrenden sowie die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon vor der Erteilung der Auskunft in Kenntnis. Das Rektorat weist dabei auf das Recht der Auskunftsbegehrenden nach § 41a Abs. 4 Satz 1 LHG, der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 LHG zur Anrufung der Vertrauenskommission und die hierfür geltende Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung hin.

(5) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft, setzt es die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon vor der Erteilung der Auskunft in Kenntnis. Das Rektorat weist dabei auf das Recht der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 LHG zur Anrufung der Vertrauenskommission und die hierfür geltende Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung hin.

(6) Soweit das Rektorat besorgt, dass schutzwürdige Interessen oder Rechte Dritter betroffen sein könnten, insbesondere bei möglichen resultierenden Schadensersatzforderungen, kann es diese Dritten – über die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber hinaus – unter Abwägung des Schutzzwecks des § 41a LHG, der Interessen der oder des jeweiligen Dritten sowie der Auskunftsbegehrenden, der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der betroffenen Drittmittelgeber geeignet in das Verfahren einbeziehen.

(7) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer Auskunft, wird diese nicht vor dem Ablauf der Frist zur Anrufung der Vertrauenskommission nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erteilt.

(8) Wird die Vertrauenskommission angerufen, trifft das Rektorat die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission. Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

§ 4 Anrufung der Vertrauenskommission, Verfahren

(1) Die Auskunftsbegehrenden nach § 41a Abs. 4 Satz 1 LHG, die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 LHG können die Vertrauenskommission anrufen. Die Anrufung der Vertrauenskommission ist zulässig innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung des Rektorats gemäß § 3 Abs. 3 - 5, wie es über das Auskunftsbegehren entschieden hat bzw. zu entscheiden beabsichtigt. Mangels einer solchen Mitteilung ist die Anrufung der Vertrauenskommission zulässig innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Auskunftsbegehrens beim Rektorat. Die Anrufung der Vertrauenskommission ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertrauenskommission zu richten und zu begründen.

(2) Die oder der Vorsitzende prüft die Zulässigkeit der Anrufung der Vertrauenskommission. Erfolgt die Anrufung nicht frist- und formgerecht durch nach § 41a Abs. 5 Satz 1 LHG und § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Anrufung Berechtigte, so wird die Anrufung von der oder dem Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Das Verfahren ist in diesem Fall ohne Anhörung der Vertrauenskommission beendet.

(3) Ist die Anrufung zulässig, beruft die oder der Vorsitzende unverzüglich die Vertrauenskommission ein. Diese kann den Auskunftsbegehrenden, den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgebern Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Vertrauenskommission trifft innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41a Absatz 4 LHG besteht. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Vertrauenskommission teilt ihr Votum dem Rektorat, den Auskunftsbegehrenden, den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgebern schriftlich mit.

(4) Die Vertrauenskommission erstattet dem Senat unter Beachtung der Verschwiegenheit (§ 2) geeigneten Bericht über die gegenüber dem Rektorat abgegebenen Voten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Juni 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Islamische Religionslehre des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Islamische Religionslehre des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufsausübung, praktische Tätigkeit, besondere Vorbildung, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Zentrum für Islamische Theologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des Zentrums für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat der oder die Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie inne. Der Vorsitz kann an einen anderen Professor oder eine andere Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

|

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung;
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung;
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen in theologischen Bereichen).
- d) besonderes ehrenamtliches Engagement in Gemeinden oder im sozialen Bereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Beruf mit einschlägigen Aspekten: bis zu 0,3.
- b) Studienleistungen in affinen Fächern, die Aufschluss über eine besondere Studienbefähigung geben: bis zu 0,2.
- c) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über eine besondere Studienbefähigung geben: bis zu 0,1.
- d) Besonderes ehrenamtliches Engagement in Gemeinden oder im sozialen Bereich: bis zu 0,2.

(3) Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

(4) Die Art der Entscheidungsfindung mit dem Ergebnis der Auswahl ist geeignet zu dokumentieren und dies von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin.. Der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
Ferner, soweit dadurch besonderer Aufschluss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,
- b) Nachweise über studiengangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen.
- c) Nachweise zu sonstigen studiengangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen
- d) Nachweis des bestandenen Aufnahmeprüfungsverfahrens (laut Satzung der Universität Tübingen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der HZB

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktischen Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) und bb) erfassten Aspekte studiengangstangierender abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildungen und praktischer Berufsfelderfahrungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei wird berücksichtigt:
 - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (bspw. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerausbildung bzw. Sport- und Gymnastiklehrerinnenausbildung).
 - bb.) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Basiskennnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (bspw. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutenausbildung bzw. Physiotherapeutinnenausbildung).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) Teilnahme am *Leistungskurs/Neigungsfach* Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
- bb) sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- b) Als sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten:
 - aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instructorscheine).
 - bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
 - cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z. B. Jugendleiter/Jugendleiterin).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6 : 1 : 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Biologie zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung², berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,5
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,4
abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische und/oder pädagogische Aspekte beinhaltet: 0,3
- b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeiten: 0,3
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 12 Wochen oder länger: 0,2
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 8-12 Wochen: 0,1
- c) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3
Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.
- d) Ausführliche Jugendarbeit in Gesellschaft, Sport, Musik: max. 0,1

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

² z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Erzieher oder Erzieherin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene abgeschlossene (mindestens zweijährige) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen und Preise

(Scheffelpreis, Landeswettbewerb Deutsche Sprache und Literatur, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundessieger Jugend forscht, Humanismus heute)

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) sonstige Leistungen: Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, darunter insbesondere auch Preise (Scheffelpreis, Landeswettbewerb Deutsche Sprache und Literatur, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundessieger Jugend forscht, Humanismus heute).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen, sofern diese sonstigen Leistungen über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

1. Bewertung der schulischen Leistungen
 - a) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
2. Bewertung der sonstigen Leistungen
Die sonstigen Leistungen können zu einer Aufwertung der maßgeblichen Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,6 führen. Die nachstehenden Kriterien gehen dabei wie folgt in das Gesamtergebnis ein:
 - a) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung:
Aufwertung der Durchschnittsnote der HZB um 0,3;
 - b) Preise (vgl. § 6 Abs. 2 b):
Aufwertung der Durchschnittsnote der HZB um 0,2 (bei mehreren Preisen um maximal 0,3).

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene abgeschlossene (mindestens zweijährige) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen (z.B. ein mind. 3-monatiger Auslandsaufenthalt, Sprachzeugnisse wie TOEFL, Cambridge Certificate, IELTS, Preise im Bundeswettbewerb Fremdsprachen).
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtet. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Englischen Seminar angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder nebst Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Studiengangsspezifische Einzelnoten der HZB, hier: Englisch
- c) Studiengangsspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit oder ein längerer zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet oder eine international anerkannte Sprachprüfung (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate, IELTS), Preise im Bundeswettbewerb Fremdsprachen oder Kombinationen aus diesen Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über die

- a) Durchschnittsnote der HZB.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Einzelnoten der HZB im Fach Englisch
Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt und mit dem Faktor 4 multipliziert (max. 60 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
In Englisch werden die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt und gedoppelt, max. sind bei 15 Punkten pro Halbjahr 120 Punkte möglich. Insgesamt sind 180 Punkte möglich.
Liegen keine vier Englischnoten in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe vor, so können diese durch die Noten in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.
Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Die sonstigen Leistungen können zu einer Aufwertung der Gesamtpunktzahl um max. 50 Punkte führen. Dabei werden die nachstehenden Kriterien wie folgt bewertet:
Eine abgeschlossene studiengangsspezifische Berufsausbildung wie etwa als Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär, Übersetzerin oder Übersetzer, oder als Lehrerin oder Lehrer wird mit max. 10 Punkten bewertet.
Eine praktische Tätigkeit im englischsprachigen Ausland im Umfang von mind. 3 Monaten wird mit max. 10 Punkten bewertet.
Ein Preis im Bundeswettbewerb Fremdsprachen wird mit max. 10 Punkten bewertet.
Ein Sprachzeugnis mit einem Ergebnis von mind. 88 Punkten im TOEFL, von mind. C in den verschiedenen Cambridge Certificates (FCA, CPE, CAE) und mind. 6.0 im IELTS wird mit max. 20 Punkten bewertet.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

*) In Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 wird durch 60 geteilt, in Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 wird durch 56 geteilt.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen vergibt in dem Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt zugleich als Antrag auf Zulassung

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Fachbereich Geowissenschaften bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Hälfte der Mitglieder muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz

2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit;
- b) besondere schulische Leistungen;
- c) besondere außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für folgende Kriterien wird die Note um bis zu maximal 0,5 verbessert:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Tätigkeiten im Sozialbereich oder im Natur- und Umweltschutz) – bis zu 0,3
- b) besondere schulische Leistungen (z.B. Preise, Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Schulprojekten, Erwerb besonderer Qualifikationen) – bis zu 0,3
- c) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Praktikum zum Naturschutz) – bis zu 0,3

(3) Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 16 HVVO.

(4) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v. H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Studentensekretariat der Universität Tübingen, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine

vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der zuständigen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Politikwissenschaft angehören. Drei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die bzw. der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und b) eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ zu a) die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

(6) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studierfähigkeitstest soll Auskunft geben über die Eignung der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers zum Studium der beruflichen Fachrichtung Politikwissenschaft. Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form eines Aufsatzes zu Fähigkeiten, Fertigkeiten

und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermitteln.

(7) Die Dauer des fachspezifischen Studierfähigkeitstests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktezahl des Tests beträgt 15 Punkte.

15 Punkte Note 1,0
14 Punkte Note 1,0
13 Punkte Note 1,3
12 Punkte Note 1,7
11 Punkte Note 2,0
10 Punkte Note 2,3
09 Punkte Note 2,7
08 Punkte Note 3,0
07 Punkte Note 3,3
06 Punkte Note 3,7
05 Punkte Note 4,0
00-04 Punkte nicht bestanden

Erreicht eine Bewerberin oder ein Bewerber im fachspezifischen Studierfähigkeitstest weniger als 5 Punkte, wird dieser als nicht bestanden gewertet und die Bewerberin oder der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

(8) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung – im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich – und die Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gem. § 5 Abs. 7 im Gewichtungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch 5 dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(9) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 6 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Der Rektorin oder dem Rektor wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen.

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Spanisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Spanisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher und anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) Dokumentation der vor dem Studium erlangten Spanischkenntnisse, soweit vorhanden.

c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des

Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

- d) wenn vorhanden, Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Angabe der Tätigkeit in einem spanischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben³.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die

³ z.B. Berufspraktikum im spanischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Spanisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Eurosekretär(in), Fremdsprachenkorrespondent(in), etc.); Berufe mit vorwiegend spanischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im spanischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im spanischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im spanischsprachigen Ausland.

Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

- a. der Durchschnittsnote der HZB. Diese Durchschnittsnote wird vierfach gewichtet. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b. Studiengangsspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikation/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 d)

§ 7 Auswahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung des in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Notendurchschnitts:

Der Notendurchschnitt der HZB geht in die Auswahl ein. Die Errechnung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Gesamtdurchschnittsnote der HZB. Sie ist in das Punktesystem umzurechnen und wird vierfach gewichtet.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich

Es können max. 60 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen.

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 10. Die maximal erreichbare Punktzahl (10 Punkte) errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Punkte. Dabei können insbesondere folgende Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär(in), Fremdsprachenkorrespondent(in), etc.;
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung, Berufspraktika, etc.);

- c) praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens drei Monaten in einem spanischsprachigen Land⁴;
- d) Sprachzertifikate;

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 70 Punkte). Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden auf die zur Verfügung stehenden Plätze verteilt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

⁴ z.B. Tätigkeiten bei Organisationen im spanischsprachigen Ausland; Au-Pair-Tätigkeit im spanischsprachigen Ausland; etc.

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v. H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Studentensekretariat der Universität Tübingen, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) Nachweise über eine geltend gemachte studiengangsspezifische Berufsausbildung, Berufsausübung, praktische Tätigkeit, besondere Vorbildung, außerschulische

Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, insbesondere Nachweise über eine geltend gemachte studiengangspezifische Berufsausbildung oder ein Praktikum.

- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der zuständigen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommissionen erstellen gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzender der Auswahlkommissionen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung oder der beruflichen oder anderen Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG vergeben wird, und die nach Maßgabe der Nachweise über Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, gem. Absatz 2 um bis zu sechs Punkte verbessert werden kann.

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern

ba) Mathematik,

bb) Deutsch,

bc) Englisch und

bd) dem Leistungs- oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 20 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bd) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenberechnung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich wird die Punktzahl aus a) übernommen.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Gesamtpunktzahl um bis zu 6 Punkte verbessert.

Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 4 Punkte
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 3 Punkte
- c. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst: 2 Punkte
- d. pro Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger: 1 Punkt, maximal 2 Punkte.
- e. halb- bis einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen

eines Schüleraustauschs (z.B. High School) mit Zeugnis: 2 Punkte (ggf. zusätzlich zu Punkt c.)

- f. Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter oder Jugendtrainerin bzw. Jugendtrainer (z.B. kirchliche Jugendleiterin bzw. kirchlicher Jugendleiter, Inhaberin bzw. Inhaber eines Trainerscheins, Pfadfinderleiterin bzw. Pfadfinderleiter): 1 Punkt

(3) Die Rangfolge der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Auswahlverfahren wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a), Absatz 1 b) und Absatz 2 werden addiert (max. 36 Punkte).
- b) Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Der Rektorin oder dem Rektor wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste nach § 6 Abs. 3 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Bescheid über die Zulassung erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Französisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Französisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) Dokumentation der vor dem Studium erlangten Französischkenntnisse.

c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des

Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

- d) wenn vorhanden, Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Angabe der Tätigkeit in einem französischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben⁵.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die

⁵ z.B. *Berufspraktikum im französischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Französisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Eurosekretär(in), Fremdsprachenkorrespondent(in), etc.); Berufe mit vorwiegend französischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im französischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im französischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im französischsprachigen Ausland.*

Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

- a. der Durchschnittsnote der HZB. Diese Durchschnittsnote wird vierfach gewichtet. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b. Studiengangsspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikation/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 d)

§ 7 Auswahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung des in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Notendurchschnitts:

Der Notendurchschnitt der HZB geht in die Auswahl ein. Die Errechnung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Gesamtdurchschnittsnote der HZB. Sie ist in das Punktesystem umzurechnen und wird vierfach gewichtet.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

Es können max. 60 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 10. Die maximal erreichbare Punktzahl (10 Punkte) errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Punkte. Dabei können insbesondere folgende Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär(in), Fremdsprachenkorrespondent(in), etc.;
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung, Berufspraktika, etc.);

- c) praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens drei Monaten in einem französischsprachigen Land⁶;
- d) Sprachzertifikate;

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 70 Punkte). Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden auf die zur Verfügung stehenden Plätze verteilt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

⁶ z.B. Tätigkeiten bei Organisationen im französischsprachigen Ausland; Au-Pair-Tätigkeit im französischsprachigen Ausland; etc.

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Studiengang Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit dem Abschluss Master of Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Übersetzer oder einer amtlich bestellten Übersetzerin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung⁷ und ggf. Berufsausübung oder
- b) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- c) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- c. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- d. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- e. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität Tübingen.

⁷ z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit dem Abschluss Master of Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder in einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B.

Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

- c) das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel durch den „Test of English as Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 80 (IBT) bzw. 550 (PBT), einer IELTS-Niveaustufe von 6,0, einem Cambridge-Zertifikat CAE, einen TOIEC-Test mit Mindestscore 700 oder ein Zertifikat B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, sofern nicht die Muttersprache Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule bzw. in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang vorliegt oder mittels einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung dazu äquivalente Englischkenntnisse nachgewiesen werden.
- d) für Bewerber und Bewerberinnen ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder ohne Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel ein Zertifikat DSH1, TestDaf3333 oder Goethe-Zertifikat B1 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem jeweils eine von einem amtlich bestellten Übersetzer oder einer amtlich bestellten Übersetzerin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- d) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung⁸ und ggf. Berufsausübung oder
- e) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- f) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

⁸ z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- c. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- d. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- e. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie sowie Molekulare Zellbiologie und Immunologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Evolution und Ökologie sowie Molekulare Zellbiologie und Immunologie mit dem Abschluss Master of Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- c) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder in einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B.

Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

- e) das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel durch den „Test of English as Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 80 (IBT) bzw. 550 (PBT), einer IELTS-Niveaustufe von 6,0, einem Cambridge-Zertifikat CAE, einen TOIEC-Test mit Mindestscore 700 oder ein Zertifikat B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, sofern nicht die Muttersprache Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule bzw. in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang vorliegt oder mittels einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung dazu äquivalente Englischkenntnisse nachgewiesen werden.
- f) für Bewerber und Bewerberinnen ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel ein Zertifikat DSH1, TestDaf3333 oder Goethe-Zertifikat B1 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Übersetzer oder einer amtlich bestellten Übersetzerin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- b) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- g) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung⁹ und ggf. Berufsausübung oder
- h) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- i) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

⁹ z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- f. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- g. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- h. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- i. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- j. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor